



adh | Max-Planck-Str. 2 | 64807 Dieburg

Ansprechpartner
Volker Friederich

Telefon
+49 6071 2086-21

friederich@adh.de
www.adh.de

Ausschreibung Endrunde

Deutsche Hochschulmeisterschaft Kanupolo 2019

23./24. November 2019 in Kiel

Ausrichter:
Universität Kiel

Meldeschluss: 04. November 2019



Gesundheitspartner



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

- VERANSTALTER:** Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband (adh)
- AUSRICHTER:** Sportzentrum der Universität Kiel
- AUSTRAGUNGSORT:** Schwimmhalle der Universität Kiel, Olshausenstr.72, 24118 Kiel
- TERMIN:** 23./24. November 2019
Genauere Zeiten werden nach Meldeschluss bekannt gegeben.

TEILNAHMEBERECHTIGUNG:

§ 3 der Satzung des adh (Auszug)

- (1) Mitglieder des adh können in Deutschland tätige staatliche und nach deutschem Recht staatlich anerkannte oder diesen gleichwertigen Hochschulen sein. „Die Prüfung der Gleichwertigkeit orientiert sich an den Kriterien der HRK.“

§§ 7, 8 Wettkampfordnung (WO) des adh

§ 7 (Auszug)

- (1) Teilnahmeberechtigt an den Wettbewerben des adh sind alle Mitglieder von Einrichtungen, die gemäß Art. 3 (1) der Satzung Mitglied im adh sind. Zweit-, Neben- und Gasthörerinnen sind nicht startberechtigt.
- (2) Ehemalige Hochschulmitglieder sind darüber hinaus bis höchstens zum Ende des auf einen berufsqualifizierenden Studienabschluss folgenden Kalenderjahres teilnahmeberechtigt.
- (3) Eine Teilnahmeberechtigung der Mitglieder von Einrichtungen im Sinne des Art. 3 (1) der adh Satzung, die nicht Mitglied im adh sind, ist grundsätzlich möglich. In jedem Fall ist eine deutlich erhöhte Verbandsabgabe festzulegen. Näheres regelt der Länderrat.

§ 8 (Auszug)

- (1) Als Startausweis der studentischen Teilnehmerinnen/Teilnehmer gilt der Studierendenausweis oder eine im laufenden Semester durch das Immatrikulationsbüro der Hochschule ausgestellte Studienbescheinigung mit Angabe der Matrikel-Nummer, bei ehemaligen Studierenden das Examenszeugnis, in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Bei Teilnehmerinnen/Teilnehmern von Hochschulen gem. Art. 3 (1), Satz 3 der Satzung muss aus der Studienbescheinigung zweifelsfrei der Standort der besuchten Hochschuleinrichtung hervorgehen.
- (2) Als Startausweis gilt bei hauptberuflich tätigen Mitgliedern von Hochschulen eine im laufenden Semester ausgestellte Bestätigung des Personalbüros, aus der ihre hauptberufliche Tätigkeit an der Hochschule hervorgeht, in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.
- (3) Der Startausweis ist bei allen Veranstaltungen vorzulegen und bei Rundenspielen vom örtlichen Ausrichter, ansonsten vom Schiedsgericht zu überprüfen; näheres regelt die Ausschreibung. Die nachträgliche Feststellung des Fehlens einer Startberechtigung führt zur sofortigen Disqualifikation des Teilnehmers/der Teilnehmerin bzw. der Mannschaft für die gesamte Veranstaltung.
- (4) Kann ein/e Teilnehmer/in seinen/ihren Startausweis nicht vorlegen, so kann die Startgenehmigung unter Vorbehalt erteilt werden, wenn der/die Teilnehmer/in
- a) eidesstattlich versichert, im Besitz eines gültigen Startausweises zu sein und seine/ihre Startberechtigung binnen acht Tagen (Datum des Poststempels) bei der Geschäftsstelle nachweist,
- b) ein Reuegeld in Höhe von 270,00 Euro an den Ausrichter zahlt,
- c) sich durch einen Lichtbildausweis ausgewiesen hat.
- (5) Die Ergebnisse sind inoffiziell, bis der Nachweis der Startberechtigung geführt ist.

Bitte beachten:

- Der Konsum von Alkohol sowie anderen Suchtmitteln auf den ausgewiesenen Wettkampfflächen ist während des gesamten Verlaufs einer Veranstaltung untersagt.
- Die Wettkampfteilnahme unter Einfluss von Alkohol sowie anderen Suchtmitteln ist untersagt.
- Bei Verstößen erfolgt eine Sanktionierung durch das Schiedsgericht auf Grundlage des § 5 RSO.
- Die Obleuteversammlung/Teamleitersitzung ist Bestandteil der Veranstaltung. Termin und Ort werden spätestens bei der Anmeldung vor Ort bekannt gegeben.

Bei adh-Veranstaltungen werden Dopingkontrollen durchgeführt.

Laut Vereinbarung zwischen dem adh und der NADA übernimmt die NADA im Auftrag des adh die Organisation und Durchführung des Ergebnismanagementverfahrens.

Kommt die NADA im Auftrag des adh nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer Athletin oder eines Athleten nicht auszuschließen ist, leitet sie beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) ein Disziplinarverfahren ein und führt dieses in eigenem Namen durch.

Die Durchführung des Schiedsverfahrens richtet sich nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO). Mit Einleitung des Disziplinarverfahrens informiert die NADA den jeweiligen Sportfachverband der betroffenen Athletin oder des Athleten und eröffnet diesem die Möglichkeit, fristgerecht als Partei dem Rechtsstreit vor dem Schiedsgericht beizutreten.

MELDUNGEN: Über die jeweiligen Hochschulsporteinrichtungen/ Sportreferate online unter www.adh.de (im passwortgeschützten Bereich)

Nichtmitgliedshochschulen melden formlos per Fax an das Sportzentrum der Uni Kiel (Fax: 0431/8803751) und in Kopie an die adh-Geschäftsstelle (Fax: 06071 / 207578); die Meldung muss durch die Hochschulleitung oder ein Organ der Studierendenschaft unterzeichnet sein.

Bild- und Tonrechte: Wir weisen darauf hin, dass bei Veranstaltungen des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbands Film- und Fotoaufnahmen angefertigt werden.

Mit Ihrer Teilnahme erhalten die Veranstalter (adh) und Ausrichter (ausrichtende Hochschule) von Ihnen das Recht, Bild- und Tonaufnahmen herzustellen und diese Aufzeichnungen zeitlich unbefristet zu werblichen und nicht-werblichen Zwecken zu verwenden sowie im Bereich der audiovisuellen Medien (z. B. Online, Social Media, Live-Streaming) und in Printmedien zu nutzen oder nutzen zu lassen.

Es können bis zu 3 Teams pro Hochschule gemeldet werden! Bei einer hohen Anzahl an Meldungen besteht keine Gewähr, dass das 2. und 3. Team antreten kann. Die Einteilung, welche 2. und 3. Teams starten dürfen, behält sich der Ausrichter in Abstimmung mit dem Disziplinchef vor. Der ausrichtenden Hochschule stehen dabei mindestens zwei Startplätze zu.

Grundsätzlich gilt, dass das erste Team das stärkste Team sein muss und die zweite Mannschaft auch stärker als die dritte Mannschaft sein muss.

NACHMELDUNGEN: Nachmeldungen sind nur nach Absprache mit dem Ausrichter möglich. Der Ausrichter behält sich vor Nachmeldung abzulehnen. Bei Nachmeldungen erhöht sich die Organisationsabgabe um 50 %.

MELDEGELD: € 130,-- pro Team
Nichtmitgliedshochschulen: € 500,-- pro Team

Die Zahlung des Meldegeldes erfolgt in bar vor Ort.

REUEGELD: Bei Nichterfüllen einer Nennung bzw. Nichtantreten eines gemeldeten Teams ist zusätzlich zum Meldegeld eine Reuegebühr von € 270,-- an die ausrichtende Hochschule zu zahlen.

AUSWEISKONTROLLE: Die Kontrolle der Startberechtigung erfolgt mannschaftsweise **im Wettkampfbüro in der Schwimmhalle.**

AUSTRAGUNGSMODUS: Gespielt wird nach den Wettkampfbestimmungen des Deutschen Kanu-Verbandes inkl. shot clock.

Alle Spielerinnen/Spieler dürfen nur in einem Team ihrer Hochschule eingesetzt werden. Namentliche Meldung mit der Anmeldung.

Im gesamten Turnier wird mit **5 Feldspielern/innen** gespielt, wobei immer **mindestens eine Frau bzw. ein Mann** je Team auf der Spielfläche sein muss. Die Gruppeneinteilung und die Wahl des Spielsystems obliegen der Disziplinchefin. Je nach Spielsystem und Anzahl der Meldungen wird die Spieldauer vom Veranstalter und der Disziplinchefin festgelegt.

Boote stellt der Ausrichter. Paddel, Helme, Spritzdecken und Schwimmwesten müssen mitgebracht werden. Paddel dürfen keine Metallkanten haben. Ein Abkleben ist nicht erlaubt.

SCHIEDSRICHTER: Schiedsrichter sind von den Teams zu stellen und nach dem Spielplan einzusetzen. Sie sind durch schwarze Kleidung kenntlich zu machen.

TURNIERLEITUNG: Robert Klaus und Malte Ranis (Wettkampfleitung), Jens Boye Volquartz und Fred Armbrust (Organisationsleitung)

ZEITPLAN, UNTERKUNFT, VERPFLEGUNG, ANFAHRT/ LAGEPLAN:

Als Unterkunft dienen Sporthallen direkt vor Ort. Es wird eine Übernachtungsgebühr von € 8,- pro Person und Nacht erhoben. Das Kieler Team hält ein Frühstücksbuffet vor. Anmeldung und Bezahlung erfolgt vor Ort. Im Sportzentrum gibt es eine Cafeteria. Dort werden kleine Snacks und Getränke bereithalten. Darüber hinaus notwendige eigene Verpflegung ist nur außerhalb des Cafeteria-Bereiches möglich. Aktuelle Informationen zu allen organisatorischen Dingen rund um das Turnier werden nach Meldeschluss per E-Mail zugesandt oder sind unter www.hochschulsport.uni-kiel.de erhältlich.

AUSKÜNFTE: Hochschulsport der Universität Kiel
Tel.: 0431 8803755 (aktuelle Öffnungszeiten bitte ggfs. hier nachsehen: <https://www.sportzentrum.uni-kiel.de/de/service/offnungszeiten>) oder: 0431 8803786

Minderjährige TN: Für minderjährige Teilnehmende muss eine Einverständniserklärung der Eltern gegenüber der entsendenden Hochschule vorliegen. Die Einverständniserklärung sollte zumindest das Einverständnis zur Teilnahme sowie das Einverständnis, an Veranstaltungen nach einer bestimmten Uhrzeit teilnehmen zu dürfen, beinhalten. Über weitere Inhalte der Erklärung, wie zum Beispiel das Einverständnis zur eigenen Anreise, können die entsendenden Hochschulen je nach Situation selbst entscheiden. Die Kontrolle der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, insbesondere der §§ 5 und 9, ist durch die entsendende Hochschule an eine geeignete Person zu übertragen. Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Regelung liegt bei der entsendenden Hochschule.

Eine Muster-Einverständniserklärung kann über den für Mitgliedshochschulen geschützten Bereich der adh-Homepage bezogen werden.

Teilnahme Nichtstudierende: Für Teilnehmende, die keinen Studierendenstatus besitzen, ist der Versicherungsschutz durch die Landesunfallkassen in der Regel nicht gewährleistet.

HAFTUNG: Veranstalter und Ausrichter lehnen eine Haftung für Schadensfälle jeglicher Art ab.

gez.: Maik Vahldieck
Sportzentrum der Uni Kiel, Geschäftsführer

gez.: Sigrun Schulte
Disziplinchefin Kanupolo im adh